

48. 1. Kann ein Gewerbetreibender, welcher seine Arbeiter für außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht liegende Unfälle versichert hat, durch eigennützige Aneignung der Versicherungssumme Betrug verüben?

St.G.B. §. 263.

2. Erfüllt die Erschleichung einer vom Berechtigten nicht gewollten, rechtlich wirkungslosen Verzichtserklärung den Thatbestand der versuchten oder vollendeten Vermögensbeschädigung für den Betrugsbegriff?

St.G.B. §§. 263. 43.

III. Straffenat. Ur. v. 15. März 1883 g. L. u. A. P.
Rep. 343/83.

I. Landgericht Dessau.

Aus den Gründen:

1. Ohne Grund rügt die Revision der beiden Angeklagten unrichtige

Anwendung des §. 263 St.G.B.'s, gestützt auf die Behauptung, daß nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes aus dem Versicherungsvertrage vom 1. Juli 1880 lediglich dem Versicherungsnehmer, dem Angeklagten L. B., nicht aber der Witwe und den Erben des verunglückten Arbeiters G., Forderungsrechte auf die Versicherungssumme von M 2400 erwachsen seien, und deshalb beide Angeklagten durch Verwendung dieser Summe in eigenen Nutzen weder sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvorteil hätten verschaffen, noch der Witwe und den Erben des G. einen Vermögensschaden hätten zufügen können.

Von vornherein ist davon auszugehen, daß der Versicherungsvertrag vom 1. Juli 1880, um dessen Auslegung es sich handelt, für diese Instanz in seiner rechtlichen Bedeutung nur beurteilt werden kann auf der Grundlage derjenigen tatsächlichen Feststellungen, welche das angefochtene Urteil über seinen Inhalt, sowie über die bei Abschluß desselben von den Kontrahenten gehegte Willensabsicht zum Ausdrucke gebracht hat. Alle diese tatsächlichen Elemente der Vertragsauslegung sind bezüglich ihrer Richtigkeit dem Revisionsangriffe entzogen. Hiernach aber steht zunächst fest, daß der Vertrag durch Zeichnung der Police No. 2991 zwischen dem im Herzogtume Anhalt domizilierten Vertreter der Versicherungsgesellschaft und dem ebendasselbst wohnhaften Angeklagten L. B. in Anhalt zustande gekommen ist und von dem im Herzogtume Anhalt geltenden gemeinen Rechte ausschließlich beherrscht wird. Es steht des weiteren aber auch fest, daß der fragliche Versicherungsvertrag zwiefache, rechtlich von einander durchaus verschiedene, Zwecke verfolgte. Einmal übernahm die Versicherungsgesellschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer die Verpflichtung, denselben gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht schadlos zu halten, und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wie die gesetzliche Haftpflicht des Fabrikunternehmers für die seinen Beamten oder Arbeitern im Fabrikbetriebe zugefügten körperlichen Beschädigungen nur ein Rechtsverhältnis innerhalb dieses Personentreibes, bezw. ihrer Rechtsnachfolger, begründete, so auch die Forderung auf Schadloshaltung für die Folgen der Haftpflicht ein dem Versicherungsnehmer privatim zustehender Anspruch gegen den Versicherer blieb. Hiervon unabhängig und über die Grenzen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus hat der Angeklagte L. B. sodann, wie festgestellt ist, „zu Gunsten seiner sieben Beamten und Arbeiter“ — darunter der verstorbene G. — in dem vorgedachten Versicherungsver-

trage mit der Versicherungsgesellschaft ein Abkommen dahin getroffen, daß die letztere für den Fall sonstiger körperlicher Unfälle, von denen die fraglichen Beamten und Arbeiter bei dem Betriebe des Holzgeschäftes betroffen werden können, eine Entschädigungspflicht, und für den Fall eines hierdurch verursachten Todes die Verpflichtung zur Zahlung einer Versicherungssumme von *M* 2400 für jeden Todesfall übernahm. Und zwar sollte nach der ausdrücklichen Stipulation der Police die Zahlung dieses Betrages zwar zu Händen des Versicherungsnehmers erfolgen, „jedoch unter der Bedingung, daß letzterer die gezahlten Beträge lediglich zum Vorteile der Beschädigten bezw. deren Hinterbliebenen verwendet“. Dem entsprechend hat sich der Angeklagte L. B., nachdem der Versicherungsfall durch den Tod des G. eingetreten war, bei Empfangnahme der Versicherungssumme von *M* 2400 mittels Quittung vom 29. April 1882 ausdrücklich verpflichtet, „den Betrag entweder zu Gunsten der Hinterbliebenen des Beschädigten zu verwenden, oder denselben an die Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zurückzuzahlen“.

Erwägt man den Zusammenhang dieser Abreden und Transaktionen, so ergibt sich ohne weiteres soviel als gewiß, daß, wie man auch sonst die durch den Versicherungsvertrag erworbenen Rechte der G.'schen Hinterbliebenen beurteilen will, der Versicherungsnehmer L. B. unter allen Umständen keine selbständigen Ansprüche auf die Substanz der Versicherungssumme befaß. Für ihn bestand nur die Alternative, den Betrag der *M* 2400 entweder den G.'schen Hinterbliebenen zuzuwenden oder das Geld der Versicherungsgesellschaft zurückzuzahlen. Wenn er daher unter Mitwirkung des Mitangeklagten U. B., wie für erwiesen erachtet ist, den Versuch machte, sich den „dauernden Besitz“ dieser *M* 2400 zu verschaffen, so erstrebte er zweifellos die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles. Und wenn die Angeklagten behufs Erlangung dieses rechtswidrigen Gewinnes Täuschungsmittel anwendeten, so begingen sie Betrug oder versuchten Betrug im Sinne des §. 263 St.G.B.'s. Fraglich bliebe dann nur, ob die Magdeburger Allgemeine Versicherungsgesellschaft oder die G.'schen Hinterbliebenen als die Beschädigten anzusehen wären. Jedenfalls beweist dieser Gesichtspunkt das schlechthin Haltlose derjenigen Revisionsausführungen der Angeklagten, welche aus dem vermeintlich den G.'schen Hinterbliebenen fehlenden Klagerichte gegen die Versicherungsgesellschaft ein ausschließliches Recht des B. auf die Versicherungssumme herzuleiten versuchten.

Aber auch ein anderer Grund spricht dafür, daß es verfehlt ist, die Frage nach den den G.'schen Erben aus dem Versicherungsvertrage gegen die Versicherungsgesellschaft erwachsenen Rechten auch nur darüber entscheiden zu lassen, ob die gedachten Erben überhaupt Ansprüche befaßen, deren Aufgabe ihnen Vermögensverlust, dem Angeklagten Vermögensgewinn erbringen konnte. Denn — und dies ist auch von dem angefochtenen Urteile nicht hinreichend gewürdigt — selbst wenn man von dem Rechtsfasse ausgehen wollte, daß der zu Gunsten der P.'schen Arbeiter als Dritten abgeschlossene Versicherungsvertrag für sich allein diesen Dritten keine vertragsmäßigen Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft gab, so änderte sich doch die gesamte Rechtslage in dem Augenblicke, da der Versicherungsfall mit dem Tode des G. eingetreten war, die Gesellschaft die Ansprüche der G.'schen Erben auf die Versicherungssumme anerkannte und sie den Betrag als ein den letzteren zustehendes Aktikum zur Verwendung für diese den Angeklagten einhändigte. Hiermit hatte die Gesellschaft ihre Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage gegen den Versicherungsnehmer, wie gegen die G.'schen Erben erfüllt, und von Ansprüchen der letzteren an die Versicherungsgesellschaft konnte nunmehr nicht länger die Rede sein. Dafür hatten die G.'schen Hinterbliebenen aus der an den Versicherungsnehmer zu ihren Gunsten und für ihre Rechnung erfolgten Zahlung selbständige Rechte gegen L. P. auf Herausgabe der an ihn gezahlten M 2400, oder mindestens doch auf Verwendung des Wertbetrages zu ihren Gunsten erworben. Gleichviel, ob man den Versicherungsnehmer und Zahlungsempfänger L. P. hierbei als negotiorum gestor der G.'schen Erben ansehen, oder ob man den Gesichtspunkt einer cessio necessaria verwerten will: die Ansprüche der G.'schen Erben gegen L. P. auf die an diesen für sie ausgezahlte Versicherungssumme waren gemeinrechtlich nicht mehr zu bestreiten.

Vgl. l. 6 §. 2 Dig. de neg. gest. 3, 5: si quis pecuniam vel aliam quandam rem ad me perferendam acceperit, quia meum negotium gessit, negotiorum gestorum actio mihi adversus eum competit; Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 S. 212; Gareis, Die Verträge zu Gunsten Dritter S. 130.

Bestanden diese Rechte aber auch nur solchergestalt, so konnte ein Verzicht auf dieselben unbedenklich der Gegenstand eines die G.'schen

Erben schädigenden Betruges werden, und das angefochtene Urteil würde auf keinem Rechtsirrtume beruhen.

Im übrigen kann es indessen auch an sich nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, wenn die Vorinstanz den G.'schen Erben aus dem zu ihren Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrage Forderungsrechte gegen die Versicherungsgesellschaft zugesprochen hat. Thatsächlich hat die jüngste Doktrin und Praxis in Deutschland den römischrechtlichen Grundsatz von der regelmäßigen Ungültigkeit der Verträge zu Gunsten Dritter durchbrochen und ein Gewohnheitsrecht zu Gunsten der aus solchen Verträgen für Dritte unmittelbar entstehenden Ansprüche mindestens für solche Fälle geschaffen, in denen die zu Gunsten Dritter versprochene Leistung die Natur einer Gegenleistung für eine dem Promittenten vom Promissar gemachte Vermögenszuwendung hat. Hierunter fallen insbesondere Verträge über Lebensversicherungen und Versorgungsklasseneinkäufe zu Gunsten Dritter.

Vgl. Busch, Doktrin und Praxis über die Gültigkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter; Bähr, Jahrbuch f. Dogmatik Bd. VI. 3; Unger, Jahrbuch für Dogmatik Bd. X. 1; Gareis, die Verträge zu Gunsten Dritter S. 275; Gerber, System des deutschen Privatrechts §. 192; Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 S. 209 flg. und die deutschrechtliche Praxis daselbst S. 214 Anm. 13.

(Folgen civilrechtliche Erörterungen über die Spruchpraxis des vor- maligen Oberappellationsgerichtes in Jena und die Auslegung des vor- liegenden Versicherungsvertrages.)

2. Was sodann die Revision der Staatsanwaltschafts anlangt, so bekämpft diese die erstinstanzliche Annahme nur versuchten Betruges und findet sämtliche Merkmale vollendeten Betruges hergestellt. Nach den vom angefochtenen Urteile für erwiesen erachteten Thatsachen verfolgten die Angeklagten die Absicht, sich im dauernden Besitze der an sie gezahlten M 2400 zu erhalten und die Witwe G., als Vertreterin der G.'schen Erben, durch falsche Vorpiegelungen über die Zahlungsweigerung der Versicherungsgesellschaft zur Aufgabe ihrer Rechte auf die Versicherungssumme zu bestimmen. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf die letzterwähnten Ansprüche, das Abstehen von jeder weiteren Rechtsverfolgung derselben sollte die den G.'schen Hinterbliebenen durch Betrug zuzufügende Vermögensbeschädigung darstellen.

Auf diesem thatsächlichen Standpunkte stehen auch Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß. Um nun diese ihre Absicht zu erreichen, haben die Angeklagten die Wittve G. durch lügenhafte Angaben über die Weigerung der Versicherungsgesellschaft hinzuhalten sich bemüht, sodann aber, angeblich aus Liberalität, der Wittve G. M 200 ausbezahlt und dabei eine Quittungsurkunde von der letzteren erschlichen, in welcher die Wittve G. nicht lediglich den Empfang der M 200 anerkannte, sondern zugleich auf „weitere Ansprüche verzichtete“. Das Urtheil stellt fest, daß die Wittve G. die fragliche Quittung zwar unterschrieben aber nicht gelesen, von der darin befindlichen Verzichtserklärung nichts gewußt und in Wahrheit weder damals, noch auch früher oder später ihre Ansprüche an die Versicherungssumme aufgegeben, dieselben vielmehr unausgesetzt weiter verfolgt hat. Davon ausgehend, daß hiernach die fragliche Verzichtserklärung eine nicht gewollte gewesen, daß auch die Erschleichung der gedachten Erklärung und der sie erweisenden Urkunde insofern nicht selbständig dem vollendeten Betrüge zugerechnet werden kann, als hierbei die Angeklagten keine besonderen positiven oder negativen, nach §. 263 St.G.B.'s qualifizierbaren Täuschungsmittel angewendet haben, findet die Vorinstanz in der Erschleichung der fraglichen Verzichtserklärung nur ein weiteres Moment einer Anfangshandlung, durch welche die Angeklagten den auch anderweitig von ihnen bethätigten Entschluß ferner bethätigten, auf Kosten der G.'schen Erben das Restkapital der Versicherungssumme dauernd zu usurpieren.

Auf dem Boden der erstinstanzlichen thatsächlichen Auffassung erscheint diese rechtliche Begründung des Versuchsthatbestandes zwar in einer Beziehung nicht einwandsfrei, in der Hauptsache jedoch nicht rechtsirrtümlich. Entscheidend für die Frage vollendeten Betrages ist, ob das Vermögen der G.'schen Hinterbliebenen in, den Angeklagten zuzurechnendem, ursachlichem Zusammenhange mit der von ihnen ausgegangenen Irrtumserregung thatsächlich geschädigt worden ist. Bedeutungslos hierfür erscheint, daß die Angeklagten, wie die Staatsanwaltschaft hervorhebt, sich im Besitze der Versicherungssumme ferner erhielten; denn in diesem Besitze befanden sich die Angeklagten schon vordem, es bedurfte keiner besonderen Thätigkeit, um den Besitz einstweilen fortbauern zu lassen, und die Fortdauer dieses Zustandes enthielt an sich noch keine Verschlechterung der Vermögenslage der G.'schen Erben. Von mehr Gewicht ist die fernere Behauptung der Staatsanwaltschaft, die An-

sprüche der G.'schen Erben seien jedenfalls durch die schriftliche Verzichtserklärung gefährdet geworden. Würde in der That die Vorinstanz die Nichtannahme vollendeten Betruges nur darauf gestützt haben, daß der schriftliche Verzicht der Witwe G., weil dolos herbeigeführt, oder weil von der G. überall nicht beabsichtigt, den Angeklagten gegenüber rechtsunwirksam gewesen und deshalb keine Vermögensbenachteiligung enthalten habe, so würde diesem Entscheidungsgrunde nicht beizupflichten sein. Denn im Rechtswege anfechtbar sind alle durch Betrug erschlichenen Willenserklärungen, und die Thatsache eines schriftlich vorliegenden, formell gegen die Witwe G. beweisenden Verzichtes war für sich allein geeignet, das Thatbestandsmerkmal eines den G.'schen Hinterbliebenen zugefügten Vermögensschadens zu erfüllen. Wohl aber wird die Annahme nur versuchten Betruges zureichend durch die anderweite tatsächliche Erwägung des angefochtenen Urtheiles getragen, daß die Angeklagten die Witwe G. weder durch falsche Vorpiegelungen, noch durch Unterdrückung wahrer Thatfachen zum Unterschreiben der fraglichen Verzichtsurkunde bestimmt haben. Die Richtigkeit dieser Feststellung untersteht nicht der Nachprüfung der Revisionsinstanz. Danach aber muß angenommen werden, daß die fragliche, unwissentlich von der Witwe G. unterschriebene Verzichtserklärung lediglich auf der eigenen Unachtsamkeit der Unterschreibenden ruht, nicht von den Angeklagten verschuldet ist und deshalb außerhalb des Bereiches der von den Angeklagten durch Irrtumserregung verursachten und ihnen zum Betrug zuzurechnenden Vermögensbeschädigung liegt. Zu verkennen ist allerdings nicht, daß eine durch den Zusammenhang der Feststellungen sehr nahe gelegte, nur wenig modifizierte tatsächliche Auffassung der Vorinstanz, eine andere Feststellung der von den Angeklagten bei der Einholung der Quittungsunterschrift verfolgten besonderen Willensabsicht zur Annahme vollendeten Betruges rechtlich hätte führen müssen. In dessen eine prozessuale Rüge aus §. 266 St.P.D. wegen nicht erschöpfender Erledigung der Anklage liegt nicht vor, und die vorliegenden Feststellungen des Urtheiles vermögen den Vorwurf unrichtiger Gesetzesanwendung nicht zu begründen.